
Ducati Club Thurgau

Statuten

1. Name

Unter dem Namen «Ducati Club Thurgau» besteht seit dem 15. August 2017 ein Motorrad-Club in der Schweiz im Sinne von Artikel 60ff des ZGB. Der Ducati Club Thurgau ist ein Club, deren Mitglieder im Besitz einer Ducati sind oder ihre Leidenschaft für Ducati-Motorräder teilen. Der Club ist neutral und unabhängig im Bezug auf Geschlecht, Religion, Politik und Nationalität. Der Name Ducati Club Thurgau ist rechtlich geschützt.

2. Zweck

Der Club bezweckt das gemeinsame Motorradfahren, sowohl für solche, die ein eigenes Motorrad besitzen, wie auch für die, die gerne mitfahren wollen. Der Club pflegt und fördert die Geselligkeit und Kommunikation unter den Mitgliedern und die Beziehung zu anderen Organisationen.

3. Sitz

Der Sitz befindet sich in Frauenfeld/Schweiz.

4. Mitgliedschaft

Der Club besteht aus Mitgliedern (Selbstfahrer und Mitfahrer) und Gönnern.

Mitglieder können alle werden, die mindestens 18 Jahre alt und im Besitz einer Ducati sind oder ihre Leidenschaft für Ducati-Motorräder teilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied hat ein Jahresbeitrag von CHF 100 zu leisten. Der Beitritt erfolgt nach Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt aus dem Motorradclub muss dem Präsidenten schriftlich bekannt gegeben werden und erfolgt auf Ende des Jahres.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Clubs schädigt.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes werden keinerlei Geldbeträge zurückerstattet.

5. Organisation

Das oberste Organ des Clubs ist die Generalversammlung. In nächster Kompetenz amtet der Vorstand.

Der Vorstand besteht aus:

- Präsident/In
- Vizepräsident/In
- Kassier/In
- Beisitzer

Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er erledigt sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand entscheidet über Anschaffungen bis zu einer Höhe von CHF 500.-.

Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung mit Mehrheit der Anwesenden für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Gewählte Vorstandsmitglieder müssen die Amtsdauer von einem Jahr einhalten, eine vorzeitige Amtsniederlegung ohne triftigen Grund, ist nicht möglich.

Der Vorstand wird für seine Leistungen vom Jahresbeitrag befreit (Clubkassenbeitrag).

6. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal pro Jahr im November durchgeführt. Bei besonderem Anlass ist jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung möglich.

Das Erscheinen an der Generalversammlung ist für die Mitglieder eine Ehrensache.
Die Abmeldung muss schriftlich oder mündlich bekannt gegeben werden.

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind alle anwesenden Mitglieder. Gönner haben kein Stimmrecht.

Die Generalversammlung besteht aus folgenden Traktanden:

1. Begrüssung durch den Präsidenten
2. Präsenzliste
3. Mutationen
4. Jahresbericht
5. Jahresrechnung
6. Wahlen
 - A: des Präsidenten
 - B: des Vizepräsidenten
 - C: des Kassiers
 - D: der Beisitzer
7. Jahresbeiträge
8. Anträge
9. Diverses

Die Mitglieder sind vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) auf Beschluss des Vorstandes
- b) auf Beschluss einer Generalversammlung
- c) auf schriftliches Begehren von mindestens $\frac{1}{4}$ aller stimmberechtigten Mitglieder an den Vorstand, unter Angabe der Gründe und Benennung der zu behandelnden Traktanden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand innerhalb einer Frist von 4 Wochen seit Eingang des Begehrens einzuberufen.

Beschlüsse an der Generalversammlung sowie aoGV werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitz den Stichentscheid.

Bei Stimmengleichheit bei Wahlen erfolgt eine zweite und dritte Wahl.

Jedes wahl- und stimmberechtigte Mitglied kann sich an der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

7. Finanzen

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Freiwilligen Beiträgen von Gönnern (mind. CHF 20.-)
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Einnahmen aus Sponsoring

Die Ausgaben bestehen aus:

- Anschaffungen für den Club. Für Ausgaben bis CHF 500.- hat der Vorstand freie Hand. Höhere Ausgaben müssen von der Generalversammlung bewilligt werden.
- Werbung
- Veranstaltungen
- Touren
- Andere Ausgaben sind möglich

Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Generalversammlung festgelegt.

Die Mitglieder haben jederzeit das Recht auf den Einblick in das Kassenbuch.

Der Mitgliederbeitrag wird am 31. Januar des laufenden Jahres fällig. Bei Nichtbezahlung folgt eine Erinnerung und anschliessend der Ausschluss aus dem Club.

Die rechtzeitige Bezahlung der Mitgliederbeiträge wird durch den Kassier überwacht.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Clubs erlischt, haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Ein neu eintretendes Mitglied hat bis zum Oktober den vollen Beitrag des laufenden Jahres zu bezahlen, danach entfällt der Beitrag für das laufende Jahr.

Das Clubjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Auf den 31.10. wird die Jahresrechnung abgeschlossen.

Die Buchführung des Kassiers wird vom Präsidenten und einem Mitglied des Vorstandes vor der Generalversammlung geprüft. Der Kassier trägt den Bericht (Einnahmen, Ausgaben, Vermögen usw.) der Generalversammlung vor.

8. Tourenbestimmungen

Die Mitglieder haben das Recht an allen organisierten Touren und Veranstaltungen teilzunehmen.

Jedes Mitglied, dass als Sozius beim Club dabei ist, muss sich selber um eine Mitfahrgelegenheit kümmern.

Es ist möglich, eine am Club interessierte Person bis auf zwei Touren einzuladen, ohne dass ein Beitrag fällig wird.

Bei einer gemeinsamen Tour wird in der Gruppe und versetzt hintereinander gefahren, gegenseitiges Überholen ist untersagt.

Nach Absprache der Teilnehmer kann ein Teilstück der Tour freigegeben werden. Das heisst, die Gruppe ist aufgelöst und trifft sich an einem vereinbarten Ort wieder, um von dort aus gemeinsam weiterzufahren.

Der Club haftet nicht für Übertretungen des schweizerischen oder ausländischen Verkehrsgesetzes seiner Mitglieder. Ebenso übernimmt er auch keinerlei Bussen und Haftung bei Unfällen.

Bei einer gravierenden Übertretung der Tourenbestimmungen ist der Vorstand dazu verpflichtet, denjenigen zu warnen und bei mehrmaligem Vorkommen aus dem Club auszuschliessen.

9. Schlussbestimmungen

Für die Verbindlichkeiten des Clubs haftet ausschliesslich das Clubvermögen.

Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Generalversammlung durchgeführt werden.

Eine Auflösung des Clubs tritt nur dann in Kraft, wenn 2/3 aller Mitglieder dieser zustimmen.

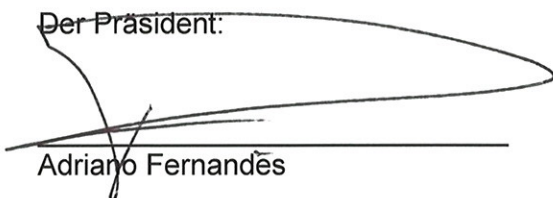
Im Falle einer Auflösung wird das Clubvermögen unter den Mitgliedern zu gleichen Teilen aufgeteilt.

Jedes neue Mitglied erkennt die Statuten an.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 15.08.2017 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Frauenfeld, 15. August 2017

Der Präsident:



Adriano Fernandes

Der Aktuar:



Christian Moog